

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 28. August 1985

64 GE/9 85
Datum: 29. AUG. 1985

Verteilt: 2. 9. 85 Kanz

St. Bauer

In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der österreichischen Richter:

Für die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD:


(Dr. Ernst Markel)
Präsident und Mitglied d. BSL

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Wien, am 28.8.1985

Betrifft: Gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985

- I. Gegen die in Aussicht genommene Schaffung von speziellen Strafbestimmungen zur Bekämpfung der sog. Computerkriminalität und der damit in Zusammenhang stehenden Änderung des § 49 Datenschutzgesetz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, zumal die in Betracht kommenden Erscheinungsformen dieser Art von Kriminalität mit den derzeit vorhandenen Deliktstypen des Strafgesetzbuches bzw. des Datenschutzgesetzes nicht hinreichend erfaßt werden können.
- II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird jedoch folgendes bemerkt:

Zu Art I Z 1, 5 und 6:

1. Mit der Wendung "einen anderen dadurch schädigt" schließt § 126a an die gleichlautende Wendung in § 135 StGB an, womit sich dieselben Auslegungsschwierigkeiten ergeben werden wie sie schon bisher bei der Anwendung des § 135 StGB bestehen, weil unklar bleibt, ob auf Vermögensschäden oder auch auf andere Schäden abzustellen ist (vgl. zu § 135 StGB etwa einerseits Foregger-Serini StGB MKK³ 327 und anderseits Kienapfel BT II § 135 RN 24f und RN 32f sowie Bertel in Wr. Kommentar § 135 Rz 3 ff, insb. Rz 5). Da § 126a im Ergebnis eher der Sachbeschädigung nach § 125 StGB nachgebildet ist, wie letztlich auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt, wäre zu erwägen, ob auf das ausdrückliche Erfordernis, daß durch die Tat ein anderer geschädigt werden muß, nicht verzichtet werden sollte, so daß die zu § 125 StGB geltenden Grundsätze heranzuziehen sind.

2. Die Tathandlungen des Löschens und des Unterdrückens gespeicherter Daten in § 126a decken sich mit jenen des in Aussicht genommenen Tatbestands der Unterdrückung gespeicherter Daten gemäß § 229a; die Tathandlung des Veränderns hinwieder entspricht jener des in Aussicht genommenen Tatbestands der Fälschung gespeicherter Daten nach § 227a. Der Unterschied zwischen § 126a und §§ 227a bzw. 229a besteht lediglich darin, daß im ersten Fall auf die durch die Tat bewirkte Schädigung (von Individualinteressen) abgestellt wird (und das Delikt erst mit dem Eintreten des Schadens vollendet ist), während in den beiden anderen Fällen auf den Vorsatz, daß die veränderten Daten im Rechtsverkehr gebraucht werden bzw., daß ihr Gebrauch verhindert werde, abgestellt wird (wobei das Delikt jeweils bei Vorliegen dieses erweiterten Vorsatzes schon mit Setzung der Tathandlung vollendet ist). Damit werden aber zusätzliche, bisher in dieser Art nicht bestehende Konkurrenzfragen aktuell, wenn der Täter durch die Tat zum einen Individualinteressen schädigt und zum anderen zugleich, was durchaus denkbar ist, auch mit dem in §§ 227a bzw. 229a geforderten erweiterten Vorsatz handelt. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der in § 126a bzw. §§ 227a und 229a geschützten Rechtsgüter müßte in derartigen Fällen stets echte Konkurrenz angenommen werden, was allerdings wenig befriedigend erscheint. Das Verhältnis der in Rede stehenden neuen Tatbestände zueinander sollte daher noch überdacht werden, uzw. auch unter dem Gesichtspunkt der verschiedenen Zeitpunkte der Deliktsvollendung.

Zu Art I Z 2:

Auch wenn es bei der Deliktsbezeichnung des § 147a als "Computerbetrug" bleibt (vorzuziehen wäre allerdings die ebenso in Erwägung gezogene Bezeichnung "betrügerischer Mißbrauch einer Datenverarbeitungsanlage", da der Begriff "Computer" sonst nicht als ~~Verbum~~ legale verwendet wird), ist damit - entgegen der in den Erläuterungen S 18 vertretenen Auffassung - nicht genügend klargestellt, daß im Falle gewerbsmäßiger Tatbegehung § 148 StGB anzuwenden ist. Dies schon deshalb, weil offen bleibt, welcher der in § 148 StGB normierten beiden Strafsätze auf einen gewerbsmäßig begangenen Computerbetrug anwendbar sein soll, ganz abgesehen davon, daß

Computerbetrug (auch wenn der Tatbestand in die Strafbestimmungen gegen Betrug eingeordnet ist) eben gerade kein Betrug im Sinne des Strafgesetzbuchs, sondern ein Delikt eigener Art ist. Für gewerbsmäßige Begehung des Computerbetrugs müßte daher eine eigene Strafnorm geschaffen werden. Damit sollte aber auch in § 166 sowie in § 167 ausdrücklich ein solcher Computerbetrug aufgenommen werden, weil die Verweisung auf den Betrug (im Sinne des § 146 StGB) nicht genügt.

Zu Art I Z 5:

In § 227 a Abs 1 und Abs 2 könnte auf die Hervorhebung, daß die Veränderung der gespeicherten Daten "unbefugt" erfolgt sein muß, verzichtet werden, weil schon nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen nur unbefugt gesetzte Tat- handlungen dem Straftatbestand zu unterstellen sind.